

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Rechtliche Informationen zum Thema Arbeiten</b>                  | <b>2</b> |
| Arbeitsvertrag                                                      | 2        |
| Arbeit und Lohn                                                     | 3        |
| Mindestlohn                                                         | 3        |
| Führungszeugnis beantragen                                          | 4        |
| Arbeitsunfall                                                       | 4        |
| Irreguläre und illegale Beschäftigung                               | 4        |
| Beratungsstellen                                                    | 5        |
| Darf ich arbeiten?                                                  | 6        |
| Darf ich mit einer Aufenthaltsgestattung arbeiten?                  | 6        |
| Darf ich arbeiten, wenn ich aus einem sicheren Herkunftsland komme? | 7        |
| Darf ich mit einer Duldung arbeiten?                                | 8        |
| Darf ich als Geflüchteter mit Aufenthaltserlaubnis arbeiten?        | 10       |

## Rechtliche Informationen zum Thema Arbeiten

### Arbeitsvertrag

Wer eine Arbeitsstelle antritt, bekommt einen Arbeitsvertrag. Dieser regelt die wichtigsten Bedingungen Ihrer Arbeit. Dort steht, wann Sie arbeiten. Wie viel Urlaub Sie bekommen. Dort ist vereinbart, wie viel Geld Sie bekommen. Beide Seiten – Arbeitnehmende und Arbeitgebende – müssen sich an diese Vereinbarungen halten. Der Vertrag wird mit Ihrer Unterschrift rechtsbindend. Unterschreiben Sie ihn erst, wenn Sie den Inhalt auch vollständig verstanden haben.

### Vertragsarten:

#### Unbefristeter Arbeitsvertrag

Normalerweise gibt es eine Probezeit von drei oder sechs Monaten. Während dieser Zeit kann ein Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Wochen gekündigt werden. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann kündigen. Auch Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin können kündigen. Nach Ablauf der Probezeit beginnt ein festes Arbeitsverhältnis. Dieses hat einen längeren Kündigungsschutz. Die Arbeitszeit beträgt normalerweise maximal 40 Stunden in der Woche.

#### Befristeter Arbeitsvertrag

Das Arbeitsverhältnis endet zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### Minijob

Der maximale Verdienst im Monat beträgt 520 € und ist steuerfrei.

### Arbeitsrecht:

Es gibt viele Gesetze, die in Deutschland die Rechte der Arbeitnehmenden regeln und sicherstellen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Regelung der Arbeitszeit
- Mindestlohn
- Urlaubsanspruch
- Kündigungsschutz
- Betriebliche Vertretungen der Interessen (Betriebsrat)
- Regelung zur Arbeit von Gewerkschaften
- und einige mehr

### Steuern und Sozialabgaben:

Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin in Deutschland zahlt einen Teil seines Lohnes als Steuern. Der Bund, die Ländern und Kommunen finanzieren damit ihre Ausgaben. Arbeitgebende wiederum sind verpflichtet, Sozialabgaben für Ihre Beschäftigten zu zahlen. Diese Sozialabgaben finanzieren das Sozialsystem in Deutschland. Das System garantiert, dass Sie Geld bekommen vom Staat, wenn Sie mal keine Arbeit haben.

### Steuerliche Identifikationsnummer:

Die Steuer-ID ist eine 11-stellige Nummer und dient der Einkommenssteuer. Die Nummer ist Ihr ganzes Leben lang gültig. Mit der Nummer kann die Behörde Sie immer identifizieren. Ihre Arbeitsstelle benötigt diese Nummer. Sie haben diese Nummer nicht in Ihren Unterlagen? Sie bekommen diese persönlich bei der Meldebehörde. Oder per Formular beim [Bundeszentralamt für Steuern](#).

## Sozialversicherungsnummer:

Für eine Arbeitsstelle benötigt man eine Sozialversicherungsnummer. Diese erhält man bei seiner Krankenkasse (zum Beispiel AOK, DAK).

## Illegale Arbeit:

Sie haben eine Arbeit, die bezahlt wird. Aber diese Arbeit ist nicht bei Finanzamt und Krankenkasse angemeldet. Sie zahlen somit keine Steuern und Sozialabgaben. Das ist **illegal**. Es drohen Geld- und Haftstrafen! Sie bekommen Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld? Aber Sie arbeiten trotzdem? Sie haben das dem Sozialamt, der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter nicht erzählt? Das ist auch **illegal**. Sie beziehen zu Unrecht staatliche Leistungen, obwohl Sie einer bezahlten Arbeit nachgehen. Es ist zudem auch eine illegale Beschäftigung, wenn Sie arbeiten und die dafür notwendige Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde nicht besitzen.

## Arbeit und Lohn

Frauen verdienen in Deutschland durchschnittlich weniger als Männer. Einerseits arbeiten sie in Bereichen, die schlechter bezahlt werden. Das ist beispielsweise im sozialen Bereich der Fall. Aber Frauen verdienen oft auch für die gleiche Tätigkeit weniger als ihre männlichen Kollegen. Die Politik diskutiert seit Jahren verschiedene Vorschläge, um mehr Lohngerechtigkeit zu erreichen. Bisher hat sich hier aber nicht viel geändert.

Viele Arbeiten von Frauen werden nicht als Arbeit wahrgenommen. Sie machen den Haushalt. Sie erziehen die Kinder. Oder sie pflegen kranke oder alte Familienmitglieder. Diese Arbeiten sind unbezahlt. Aber sie sind trotzdem Arbeit. Das wird oft nicht anerkannt.

In Deutschland denken viele Menschen immer noch, dass der Mann das Geld verdient. Und er muss daher im Haushalt nicht mitarbeiten. Aber immer mehr Frauen arbeiten auch.

Sie möchten gut bezahlte Arbeit in Deutschland finden? Dann sollten Sie als erstes Deutsch lernen. Das BAMF bietet Kurse speziell für Eltern und Frauen an. Hier erhalten Sie auch Informationen zum Thema Kinderbetreuung und Schulsystem. Informieren Sie sich an Ihrem Wohnort bei [Migrationsberatungsstellen](#), [Ausländerbehörde](#), [Arbeitsagentur](#), [Jobcenter](#) oder direkt bei den Schulen, die Integrationskurse anbieten.

## Mindestlohn

In Deutschland gibt es einen Mindestlohn. Das steht im Gesetz. Seit 1. Januar 2024 gilt ein Mindestlohn von 12,41 Euro. Zum 1. Januar 2025 steigt der Mindestlohn auf 12,82 Euro.

Der Mindestlohn gilt auch für Überstunden.

Der Mindestlohn gilt nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Ende der Arbeitslosigkeit
- schulische oder studienbezogene Praktika
- Praktika zur beruflichen Orientierung bis zu drei Monaten ehrenamtliche Tätigkeiten

## Führungszeugnis beantragen

Manche Arbeitgeber\_innen möchten, dass man ein Führungszeugnis vorlegt. Führungszeugnisse dienen als Nachweis, dass jemand nicht vorbestraft ist. Das Führungszeugnis wird teilweise auch "polizeiliches Führungszeugnis" genannt. Sie benötigen zum Beispiel eines, wenn Sie in der Sicherheitsbranche, mit Kindern oder im öffentlichen Dienst arbeiten möchten.

Es gibt verschiedene Arten des Führungszeugnisses:

- für private Zwecke
- für eine Behörde
- Erweitertes
- Europäisches

Fragen Sie die Stelle, für die Sie es benötigen, welche Ausführung erforderlich ist.

Sie können es  [online](#) beantragen.

 [Hier gibt es mehr Infos](#)

## Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist, wenn Sie bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin oder davon einen Unfall haben.

Sie sind in diesem Fall über den Betrieb (Arbeitgeberin oder Arbeitgeber) unfallversichert.

Sagen Sie bitte Bescheid, dass es ein Arbeitsunfall ist, bevor Sie behandelt werden. Die Behandlung wird dann nicht von der Krankenkasse, sondern von der Unfallversicherung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers gezahlt. Den Namen der Unfallversicherung erfahren Sie von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber.

Wenn Sie wegen eines Arbeitsunfalls

- länger als einen Tag arbeitsunfähig sind oder
- eine längere ärztliche Behandlung benötigen oder
- zu einem späteren Zeitpunkt wieder krank werden

müssen Sie eine sogenannte Durchgangsärztin oder Durchgangsarzt aufsuchen.

Durchgangsärztinnen oder Durchgangsärzte finden Sie auf der Webseite der  [Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

## Irreguläre und illegale Beschäftigung

Eine Irreguläre und illegale Beschäftigung ist, wenn man für eine Arbeit Geld bekommt und nicht angemeldet ist. Ist das illegal? In Deutschland heißt das „Schwarzarbeit“. Es drohen Geld- und Haftstrafen!

Wenn man Bürgergeld oder Sozialleistungen bekommt und trotzdem arbeitet, nennt man das illegale Beschäftigung. Man bekommt Geld vom Staat, obwohl man arbeitet. Das ist verboten und verstößt gegen das Gesetz. Schwarzarbeit ist ein umgangssprachlicher Begriff dafür.

Wenn Sie eine Arbeit aufnehmen möchten, informieren Sie die Stelle, von der Sie Leistungen beziehen. Sie dürfen während des Leistungsbezugs Geld verdienen. Die Leistungen werden dann neu berechnet. Sie müssen jede Art von Verdienst und Einkommen unverzüglich mitteilen.

Wer nicht die richtige Arbeitserlaubnis hat, darf nicht arbeiten.

## Beratungsstellen

### **mira- mit Recht bei der Arbeit**

Wir beraten Sie zu Fragen des Sozialrechts und Arbeitsrechts. Nur wer seine Rechte kennt, kann sich wehren, wenn er ausgebeutet wird oder benachteiligt wird. Wir informieren Sie über Ihre Rechte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Wir wollen, dass alle auf dem Arbeitsmarkt fair behandelt werden und die gleichen Rechte haben.

Für wen: **Geflüchtete und Drittstaatsangehörige**

Die Beratung ist kostenlos.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung Ihrer Probleme und beantworten Fragen zu:

- Arbeitsvertrag (zum Beispiel Minijob, Teilzeit oder Vollzeit)
- Lohn und Gehalt (zum Beispiel unbezahlte Arbeitsstunden)
- Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung
- Versicherung zum Beispiel bei Krankheit und Arbeitsunfall
- Kurzarbeitergeld
- Jobcenter, Sozialamt, Agentur für Arbeit

Unser Beratungsangebot ist kostenlos und vertraulich. Egal welchen Aufenthaltsstatus Sie haben - Kommen Sie gerne vorbei!

Persönliche und telefonische Beratung - Termine nach Vereinbarung.

[@margarete.brugger@mira-beratung.de](mailto:@margarete.brugger@mira-beratung.de)  
 [+49 \(0\) 17643401400](tel:+49(0)17643401400)

 [Beratung - mira | Mit RECHT bei der ARBEIT!](#)

### **Beratungsstelle Faire Mobilität**

Wir helfen Ihnen, dass Sie gerecht bezahlt werden und fair behandelt werden.

**Für wen:** Es geht um Menschen aus Ländern in Mitteleuropa und Osteuropa, die in der EU arbeiten. Besonders viele kommen aus Rumänien und Bulgarien.

Wir beraten Sie, wenn Sie

- Ihren Lohn nicht bekommen
- eine Kündigung erhalten
- Ihre Rechte aus dem Arbeitsverhältnis nicht kennen
- arbeitsrechtliche Fragen haben.

Bei uns bekommen Sie Informationen in verschiedenen Sprachen.

### **Beratungsstandort Faire Mobilität in Freiburg i. Br.**

📍 Kronenstr. 1, 79100 Freiburg

👤 **Frau Cvetelina Cvetanova**

☎ [+49 \(0\) 76128561278](tel:+49076128561278)

✉ [@cvetanova@faire-mobilitaet.de](mailto:cvetanova@faire-mobilitaet.de)

Sprachen Deutsch | Bulgarisch | Tschechisch | Englisch

👤 **Frau Suzana Maurer**

☎ [+49 \(0\) 76128537782](tel:+49076128537782)

✉ [@maurer@faire-mobilitaet.de](mailto:maurer@faire-mobilitaet.de)

Sprachen Deutsch | Rumänisch | Englisch

Hier finden Sie mehr Infos:

🌐 [www.faire-mobilitaet.de/informationen](http://www.faire-mobilitaet.de/informationen)

🌐 [www.fair-arbeiten.eu](http://www.fair-arbeiten.eu).

### **Darf ich arbeiten?**

#### **Darf ich mit einer Aufenthaltsgestattung arbeiten?**

Die Erlaubnis, als Asylantragsteller mit Aufenthaltsgestattung zu arbeiten, hängt davon ab,

- ob Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben oder bereits außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht wurden

#### **wie viele Monate Sie bereits in Deutschland sind.**

Sie leben noch in der Erstaufnahmeeinrichtung

**In den ersten neun Monaten** ab Asylantragstellung kann keine Beschäftigungserlaubnis ausgestellt werden. Während dieser Zeit steht in Ihrem Ausweispapier der Satz: **„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“**.

Nach dem neunten Monat ab Asylantragstellung besteht ein Anspruch auf Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis. In Ihrem Ausweispapier steht „Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“

## Sie leben nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung

Sind Sie weniger **als 3 Monate in Deutschland**, dürfen Sie nicht arbeiten.

Sind Sie 4-9 Monate und länger in Deutschland, können Sie eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen (siehe oben). Die Entscheidung erfolgt nach Ermessen der Behörde.

Ab dem 10. Monat können Sie eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Dies ist dann keine Ermessensentscheidung mehr, denn Sie haben Anspruch darauf.

**Ab 4 Jahren in Deutschland gilt eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis.** Sie haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet: Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr notwendig. Aber dies muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Es wird dann in Ihrer Aufenthaltsgestattung vermerkt.

## Wie erhalten Sie eine Arbeitserlaubnis?

Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis:

- für jede Arbeitsstelle,
- für eine betriebliche Berufsausbildung und
- für ein Praktikum, FSJ, BuFDi.

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung sollte vor Abschluss eines Arbeitsvertrages beantragt werden.

Wenn Sie einen Arbeitsvertrag haben, müssen Sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber eine Stellenbeschreibung sowie eine Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis machen.

Diese müssen Sie zusammen mit Ihrem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag ausgefüllt bei der Ausländerbehörde abgeben. Die Ausländerbehörde schickt den Antrag zur Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit macht eine Prüfung der Arbeitsbedingungen. Zum Beispiel gleicher Lohn, gleiche Arbeitszeit wie die anderen im Betrieb.

Danach erhalten Sie von der Ausländerbehörde entweder einen Brief mit einer Ablehnung des Antrags oder sie erteilt Ihnen eine Arbeitserlaubnis. Wenn Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten müssen Sie zur Ausländerbehörde gehen und die Erlaubnis wird direkt in Ihre Gestattung oder Duldung eingetragen. Die Arbeitserlaubnis kann auf die Tätigkeit, den/die Arbeitgeber/-in, die Region und einen bestimmten zeitlichen Umfang der Tätigkeit begrenzt werden. Das bedeutet, dass Sie einen neuen Antrag stellen müssen, wenn sich hier etwas ändert.

**Denken Sie daran, dass die Arbeitserlaubnis befristet ist und nach Fristablauf bei der Ausländerbehörde verlängert werden muss. Beantragen Sie eine Verlängerung rechtzeitig vor dem Fristablauf der bis dahin geltenden Erlaubnis!**

## Darf ich arbeiten, wenn ich aus einem sicheren Herkunftsland komme?

💡 Wer aus einem sicheren Herkunftsland kommt und Asyl beantragt hat, darf nicht arbeiten.

**In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sicher: [Hier gibt es mehr Infos.](#)**

### **Ausnahmen:**

Asylsuchende aus der Republik Moldau und Georgien, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben.

Für Menschen aus allen anderen sicheren Herkunftsländern, die bis zum 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt das gleiche.

Für diese Personen gilt: Sie dürfen arbeiten. Sie können eine Beschäftigungserlaubnis beantragen.

Dafür Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ausfüllen und bei der Ausländerbehörde einreichen. ([Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#))

### **Darf ich mit einer Duldung arbeiten?**

Die Erlaubnis, mit einer [Duldung](#) arbeiten zu können, hängt davon ab,

- ob Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen oder ob Sie bereits eine Wohnung außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung bezogen haben
- wie viele Monate Sie bereits in Deutschland sind.

### **Sie leben noch in der Erstaufnahmeeinrichtung**

Wenn Sie im Besitz der **Duldung 0-6 Monate** sind, dann dürfen Sie nicht arbeiten.

Wenn Sie die Duldung nach §60a mindestens 6 Monate besitzen, dann ist die Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet. Sie finden diesen Hinweis auf Ihrem Ausweispapier als Nebenbestimmung.

Eine Beschäftigungserlaubnis kann Ihnen erteilt werden. Sie müssen dafür,

- die [Stellenbeschreibung](#)
- die [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) ausfüllen, unterschreiben und bei der Ausländerbehörde abgeben.

Die Ausländerbehörde fragt bei der Bundesagentur für Arbeit nach, ob sie zustimmt. Dabei prüft sie die Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Mindestlohn, Arbeitsumfang).

### **Sie leben nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung**

Wenn Sie **0-3 Monate in Deutschland** sind, dann dürfen Sie nicht arbeiten.

Wenn Sie schon 4 Monate in Deutschland sind, können Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen. Ihrem Ausweispapier steht „**Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.**“ Das heißt, Sie müssen die [Stellenbeschreibung](#) und [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) ausgefüllt und unterschrieben bei der [Ausländerbehörde](#) abgeben. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird durch die Ausländerbehörde angefragt. Dabei prüft sie die Arbeitsbedingungen



(zum Beispiel Mindestlohn, Arbeitsumfang). Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

Wenn Sie bereits 4 Jahre in Deutschland sind, gilt eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis. Sie haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet: Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr notwendig.

Für eine schulische Ausbildung benötigen Sie in der Regel keine Arbeitserlaubnis.

## **Personen mit einer Duldung nach §60a AufenthG**

Es besteht ein Arbeitsverbot, wenn:

- Sie aus einem „sicheren“ Herkunftsstaat kommen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder nach diesem Stichtag eingereist sind.
- Die Person ist nach Deutschland eingereist, um Asylbewerberleistungen zu beziehen.
- Die Abschiebung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht möglich ist und dieser Grund dafür verantwortlich ist, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.

## **Personen mit einer Duldung §60b AufenthG**

Duldung für Personen „mit ungeklärter Identität“

Für diese Personen ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (Arbeitsverbot).

Diese Duldung wird Personen erteilt, die ihren Mitwirkungspflichten angeblich nicht nachgekommen sind.

## **Passbeschaffung und Klärung der Identität**

Sie müssen bei der Beschaffung Ihres Passes und der Klärung Ihrer Identität mithelfen. Wenn Sie nicht mithelfen, kann die Ausländerbehörde oder das Regierungspräsidium Ihnen verbieten zu arbeiten.

Wenn Sie ein Arbeitsverbot haben, können Sie keine Arbeitserlaubnis, Ausbildung oder Weiterführung Ihrer Arbeit beantragen.

## **Wie bekommen Sie eine Arbeitserlaubnis?**

Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis.

- Für jede Arbeit
- Für eine betriebliche Ausbildung
- für ein Praktikum, FSJ, BuFDi.
- Die Arbeitserlaubnis sollte vor Abschluss eines Arbeitsvertrages beantragt werden.

Wenn Sie einen Arbeitsvertrag haben, müssen Sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber eine Stellenbeschreibung sowie eine Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis machen.

Diese müssen Sie zusammen mit Ihrem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag ausgefüllt bei der Ausländerbehörde abgeben. Die Ausländerbehörde schickt den Antrag zur Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit macht eine Prüfung der Arbeitsbedingungen. Zum

Beispiel gleicher Lohn, gleiche Arbeitszeit wie die anderen im Betrieb.

Die Ausländerbehörde schickt Ihnen entweder einen Ablehnungsbescheid oder eine Arbeitserlaubnis. Wenn Sie eine Arbeitserlaubnis bekommen, müssen Sie zur Ausländerbehörde gehen. Die Erlaubnis wird dann in Ihre Gestattung oder Duldung eingetragen. Die Arbeitserlaubnis kann auf eine bestimmte Arbeit, einen Arbeitgeber, eine Region und die Arbeitsstunden begrenzt sein. Wenn sich etwas davon ändert, müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

Wenn man eine Duldung hat, gilt die Beschäftigungserlaubnis höchstens so lange wie die Duldung gilt.

Denken Sie daran, dass die Arbeitserlaubnis befristet ist und nach Fristablauf bei der Ausländerbehörde verlängert werden muss. Beantragen Sie eine Verlängerung rechtzeitig vor dem Fristablauf der bis dahin geltenden Erlaubnis!

### **Darf ich als Geflüchteter mit Aufenthaltserlaubnis arbeiten?**

Wenn Sie

- [anerkannter Geflüchteter/erkannte Geflüchtete](#),
- [Geflüchteter/Geflüchtete mit subsidiärem Schutz](#) oder
- [Geflüchteter/Geflüchtete mit Abschiebungsverbot](#)

sind, wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Damit dürfen Sie sofort jede Arbeit annehmen. Sie können damit auch eine Ausbildung beginnen. Bei Ihnen müssen die Betriebe keine Besonderheit beachten.

In Ihrem Aufenthaltstitel oder auf Ihrem Zusatzblatt steht dann: „Erwerbstätigkeit gestattet“.

Mit dem elektronischen Aufenthaltstitel (kurz: eAT) können Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Aber Sie brauchen dafür die Zustimmung von der Ausländerbehörde.

Fragen Sie bei Bedarf gerne bei den [Beratungsstellen](#) nach.

### **Infos für Menschen aus der Ukraine**

Wenn Sie Ihre Identität nachgewiesen haben, bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz. Diese ist dann mindestens 1 Jahr und maximal 2 Jahre gültig. Darauf steht dann „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Das bedeutet, dass Sie in Deutschland arbeiten dürfen.